

13./X. 1914

239

\* **Höchstgewicht für Reisegepäck.** Der Personengepäckverkehr hat zurzeit so erheblich zugenommen, daß er zu Betriebsschwierigkeiten geführt hat. Wie die königliche Eisenbahndirektion Berlin bekanntmacht, ist insbesondere das Gewicht der einzelnen Stücke häufig so groß, daß es von den jetzt für den Gepäcdienst zur Verfügung stehenden, namentlich den weiblichen Hilfskräften, nicht bewältigt werden kann. Es wird daher mit Gültigkeit ab 15. November das Gewicht für das einzelne Gepäckstück auf 50 Kg. beschränkt. Dieser Gewichtsbeschränkung unterliegen nicht: Fahr- und Rollstühle, die Kranke oder Gelähmte mit sich führen, Kuriergepäck, Gepäck der Offiziere, Musterkoffer der Geschäftsreisenden, soweit die Musterkoffer in Personenzügen befördert werden sollen und der Reisende eine Bescheinigung der Handelskammer über die Notwendigkeit der Mitführung als Gepäck vorweist, Musikinstrumente in Kästen, Futteralen oder anderen Umschließungen, sofern sie unzweifelhaft zum persönlichen Gebrauche des Aufgebers dienen, sowie Geräte von Artisten und Schaustellern.